


Dienstleistungsvertrag

Nachfolgende Vertragspartner vereinbaren als Auftraggeber und Auftragnehmer die Durchführung von Prüfungs- und/oder Zertifizierungsdienstleistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

<p><u>Auftraggeber</u></p> <p>bitte Name, Rechtsform und Anschrift /Firmenstempel angeben -</p> <p>gesetzlich vertreten durch:</p> <p>_____</p> <p>(Nachfolgend Auftraggeber genannt)</p>	<p><u>Auftragnehmer</u></p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">QAL Umweltgutachter GmbH Am Branden 6b 85256 Vierkirchen</p> <p>(Nachfolgend Auftragnehmer oder QAL genannt)</p>
---	--

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die QAL ist nach DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 akkreditiert und führt als zugelassene Zertifizierungsstelle (Akkreditierungsnummer D-ZM-18953-01-00) die Auditierung und Zertifizierung oder Nachweiserstellung (im Folgenden ist mit „Zertifizierung“ stets die Erstellung von Nachweisen gemeint) gemäß folgender Management-Systeme (im Folgenden System(e) genannt) durch:

- DIN EN ISO 9001 - Zertifizierung
- DIN EN ISO 14001 - Zertifizierung
- DIN EN ISO 50001 - Zertifizierung
- SpaEfV §3, Alternatives System gemäß Anlage 2 - Nachweiserstellung

2. Dafür beauftragt der Auftraggeber die QAL mit der Aufgabe, die entsprechenden Audits mit zugehöriger Bewertung und Ergebnisdarstellung und ggf. Zertifizierung durchzuführen. Audits und Zertifizierungen werden gemäß der aktuell gültigen Version des oben angegebenen Systems für alle in diesen Vertrag eingebundenen Standorte durchgeführt.

3. Auditstandort

- Der Auditstandort entspricht dem oben angegebenen Standort des Auftraggebers
- Der Auditstandort entspricht dem oben angegebenen Standort des Auftraggebers sowie weiteren Standorten. Angabe sämtlicher Standorte in der Anlage 1.

4. Umfang der Leistung, Auditsprache

Die Mindestanforderungen hinsichtlich Art und Umfang des Audits, der Audithäufigkeit, der Prüfstrategie und des Prüfplans ergeben sich aus dem vom Auftraggeber an die QAL zu übermittelnden Erfassungsbogen sowie den Anforderungen bzw. dem Kontrollkonzept der jeweiligen Norm, sowie ggf. aus gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben. Die QAL führt die vereinbarte Tätigkeit gemäß diesen Standards, Regelungen und Vorgaben durch.

Der Umfang der Leistung beinhaltet generell die ordnungsgemäße Erstellung der Auditberichte und die Ausstellung eines Zertifikates bei erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung des Auftraggebers.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung der Audits in deutscher Sprache erfolgt. Ferner müssen alle relevanten Dokumente ebenso in deutscher Sprache vorgelegt werden. Sollte dies nicht durchgängig garantiert werden können, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend frühzeitig zu informieren. Etwaige Kosten aus der ggf. notwendigen Beauftragung von Dolmetschern, Übersetzungen o.ä. sind vom Auftraggeber zu tragen.

5. Vertragsanlagen

Die Kosten der Dienstleistungen sowie, falls erforderlich, die Standorte des Auftraggebers werden in den vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Anlagen zu diesem Vertrag schriftlich festgelegt. Das entsprechende Auditprogramm ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag enthalten

Etwaige von der QAL ausgegebene und vom Auftraggeber übermittelte Vertragsergänzungen (Erfassungsbögen etc.) sind ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

Die QAL

1. verpflichtet sich, die beauftragten Tätigkeiten neutral, fachgerecht, gewissenhaft und nach dem neuesten Stand der jeweiligen Prüfbestimmungen im Sinne des Vertrages und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.
2. führt Vor-Ort-Audits durch. Diese umfassen regulär die Bestandteile Einführungsgespräch, Betriebsbegehung, Dokumentenkontrolle sowie Abschlussgespräch.
3. erstellt Auditberichte, Bewertungen und Ergebnisdarstellungen sowie ggf. Zertifikate auf Grundlage der Systemvorgaben und zur Anwendung kommender Akkreditierungsvorgaben.
4. führt, wenn erforderlich, kurzfristig angekündigte Audits bei den zertifizierten Kunden durch, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen
5. übermittelt die Ergebnisse gemäß den vorgeschriebenen Anforderungen des Systems.
6. Der Auftraggeber wird in Kenntnis gesetzt, dass folgende Informationen nicht der Vertraulichkeit unterliegen und von der QAL öffentlich gemacht werden (müssen):
 - a. Ein Verzeichnis zertifizierter Kunden (Name, Adresse, Gültigkeit und Status der Zertifizierung, zutreffende normative Dokumente, Branche und Geltungsbereich)
 - b. Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierung
 - c. Status der Aussetzung einer Zertifizierung
7. teilt dem Auftraggeber einen eventuellen Verlust der Anerkennung als private Zertifizierungsstelle unverzüglich mit.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber

1. verpflichtet sich, alle Anforderungen der zugrunde liegenden Norm während der gesamten Dauer des Vertrages in der jeweils aktuellen Version zu erfüllen und sich in ausreichendem Umfang mit den Anforderungen vertraut zu machen. Informationsunterlagen können jederzeit bei der QAL angefordert werden.
2. stellt der QAL alle Unterlagen und Angaben, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung. D.h., auch vorab schriftlich einzureichende Dokumente und Unterlagen müssen auf Anforderung spätestens nach vier Wochen eingegangen sein
3. schafft alle räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Audittätigkeiten.

4. sichert seine Mitwirkung zur ordentlichen Durchführung der Kontrollmaßnahmen sowie die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Erfüllung der Systemvorgaben zu.
5. nennt der QAL die zuständigen Ansprechpartner und die für die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen und für die Vertragsbestimmungen zuständigen Personen.
6. teilt jedem Auditor einen Betreuer zu, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung zwischen dem Auditteamleiter und dem Kunden. Der (die) Betreuer ist (werden) zur Unterstützung des Audits für die Begleitung des Auditteams abgestellt. Das Auditteam muss sicherstellen, dass die Betreuer den Auditprozess und das Auditergebnis weder behindern noch beeinflussen
7. gewährt den im Rahmen dieses Vertrags tätig werdenden Mitarbeitern bzw. Beauftragten der QAL während der normalen Arbeitszeit Zugang zu allen notwendigen Stellen im Betrieb, zu den Arbeitsprozessen, den Aufzeichnungen und Dokumenten sowie, wo notwendig, zum Personal. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle beauftragte Auditoren im Rahmen von Begleitaudits. Dabei werden die Besucherrichtlinien des Auftraggebers stets von allen Beteiligten beachtet, sofern diese bekannt sind, und dem Inhalt dieses Vertrages nicht entgegenstehen.
8. verpflichtet sich, die QAL unverzüglich über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren, sofern sie in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich,
 - die Änderung der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
 - eine Änderung in Organisation und Management, (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
 - eine Änderung der Kontaktadresse und von Standorten (insbesondere Eröffnung und Schließung von Standorten),
 - wesentliche Veränderungen von Produktionsverfahren oder Prozessen
 - sowie jegliche Veränderungen, die die Fähigkeit zur Umsetzung der Systemanforderungen beeinträchtigen können.
9. versichert, dass im Falle des Bekanntwerdens von systematischen Manipulationen von relevanten Betriebs- oder Prozessdaten, z.B. an der EDV, diese der QAL unverzüglich mitgeteilt werden.
10. versichert, dass die zu Grunde liegenden Informationen den Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Wird während des Audits festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, kann die Auditdauer entsprechend angepasst werden. Hat der Auftraggeber ungenügende oder fehlerhafte Angaben bezüglich zu zertifizierenden Produkt- und Technologiescopes gemacht, und stellt sich dadurch erst vor Ort heraus, dass der Auditor nicht über die notwendige Zulassung zur Auditdurchführung verfügt, muss das Audit durch diesen Auditor abgebrochen werden.

§ 4 Personal und Geheimhaltung

1. Die QAL verfügt zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen über qualifizierte, sachkundige Mitarbeiter, welche über eine entsprechende Zulassung je Systemanforderung verfügen. Das eingesetzte Kontroll- und Zertifizierungspersonal unterliegt regelmäßigen Weiterbildungen und entsprechenden Schulungsmaßnahmen.
2. Die QAL verpflichtet sich, alle ihr überlassenen Informationen - in schriftlicher und mündlicher Form - vertraulich und nur nach dem vereinbarten Zweck zu verwenden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich zu machen.
3. Die QAL verpflichtet ihre Mitarbeiter ausdrücklich, über die ihnen zugänglich gemachten Informationen, seien sie in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form, strengstes Stillschweigen gegenüber unbeteiligten Dritten zu wahren. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Know-how, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind oder zur Erfüllung des Vertragszweckes oder gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern etc. vor.

§ 5 Datenschutz, Rechte des Auftraggebers gemäß DSGVO

Verantwortliche Stelle im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist die QAL.

Der Auftraggeber, sofern dieser Betroffener im Sinne der DSGVO ist, hat die unterschiedlichen nachfolgenden Rechte:

1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO).
2. Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO).
3. Recht auf unverzügliche Löschung, sog. „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)
4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
6. Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
7. Recht zum jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Nähere Informationen zu den Betroffenenrechten des Auftraggebers stehen im Internet auf der Homepage des Auftragnehmers unter <https://www.qal-umwelt.de/datenschutz/> zur Verfügung. Die dort veröffentlichte Datenschutzerklärung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung durch diesen Verweis als Bestandteil in den Dienstleistungsvertrag aufgenommen.

§ 6 Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass seine personen- und unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Stammdaten, Auditberichte u.a.) für Zwecke der Qualitätssicherung im Rahmen der Beauftragung erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen, sofern dies im Sinne dieses Vertrages und der zu erbringenden Leistungen notwendig ist.
2. In diesem Zusammenhang stimmt der Auftraggeber einer Datenübermittlung auch an sonstige betroffene Stellen wie Systembetreiber, DAkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) oder Behörden zum Zwecke von Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. zur Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Norm zu—, sofern dies vorgesehen und notwendig ist
3. Ferner stimmt der Auftraggeber einer Verwendung erhobener Daten, ggf. in anonymisierter Form und unter Wahrung des Datenschutzes, zum Zwecke allgemeiner Qualitätssicherungsmaßnahmen oder statistischer Auswertungen zu.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden, die bei Erfüllung dieses Vertrages durch die QAL, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die QAL bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die QAL nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In letzterem Fall ist die Haftung der QAL jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die QAL nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie bei einer etwaigen persönlichen Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der QAL. Sie gilt nicht, soweit die QAL bzw. die vorgenannten Personen arglistig gehandelt haben, sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Für etwaige aus der Beauftragung bzw. dem Kontrollergebnis resultierende Folgeentscheidungen einer anderen Stelle haftet die QAL nach vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich nur in solchen Fällen, in denen die Folgeentscheidung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der QAL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, insbesondere im Falle einer nachweislich fehlerhaften Konformitätsbewertung.
5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die QAL haften soll, unverzüglich der QAL in Textform anzuzeigen.

§ 8 Vergütung

1. Für ihre Kontrolltätigkeit nach § 1 dieses Vertrages erhält die QAL Vergütungen gemäß beiliegender Kostenanlage. Die entsprechenden Vergütungen fallen unabhängig vom Prüfergebnis an.
2. Für Mehrkosten, welche aufgrund unzutreffender oder fehlender Angaben des Auftraggebers entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Hält der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin, der vom Auftraggeber auch nicht innerhalb angemessener Frist abgesagt oder verschoben wurde, nicht ein, werden die entstandenen Kosten entsprechend verrechnet. Die Kostenerstattung beläuft sich auf die Summe der aufgewendeten Audittage in ganzen oder halben Sätzen, sowie einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von € 0,40 je gefahrenen Kilometer, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Absagen oder Verschieben von Terminen ist jedoch grundsätzlich nur dann möglich, wenn dem keine Systemvorgaben (wie fixer Kontrollzeitpunkt, unangekündigte Kontrollen bzw. Stichproben) entgegenstehen.
3. Der Auftraggeber erhält eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung. Diese wird in der Regel erstellt, sobald die QAL alle zur Erbringung ihrer Leistung erforderlichen Leistungshandlungen vorgenommen hat; der QAL bleibt unbenommen, eine Leistung nur gegen Vorkasse zu erbringen oder angemessene Teilzahlungen zu vereinbaren. Rechnungen sind zahlbar sofort, spätestens innerhalb von 10 Tagen, ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist die QAL berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 9,50 je Mahnung in Rechnung zu stellen.
4. Zusätzliche, über die Vertragsbedingungen hinausgehende Dienstleistungen sind vor Durchführung der Dienstleistung gesondert zu vereinbaren und werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Alle zu verrechnenden Kosten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
6. Die Kosten werden jährlich durch die QAL auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Sofern hierbei festgestellt wird, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Anpassung der Kosten erforderlich ist, ist die QAL berechtigt, die Kosten für die einzelnen Kontrolltätigkeiten gemäß § 315 BGB gegenüber dem Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern. Die Anpassung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Benachrichtigung und Übersendung einer neuen Kostenanlage an den Auftraggeber. Werden die Kosten durch die QAL auf diese Weise angepasst, so kann der Auftraggeber den Dienstleistungsvertrag bis zum Ablauf eines Monats nach Übersendung der neuen Preisanlagen außerordentlich kündigen.

§ 9 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die QAL zur Erbringung der in § 1 vorgesehenen Kontrolltätigkeiten berechtigt und verpflichtet.
2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt einen Zertifizierungszyklus von 36 Monaten bzw. einen Zyklus von 24 Monaten bei einer Nachweiserstellung (SpaEfV). Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um einen weiteren Zyklus, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
3. Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
4. Bei Verlust oder Wegfall der Anerkennung der QAL als Zertifizierungsstelle für die sich aus diesem Vertrag ergebende Leistung, endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung. Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden aus diesem Grund sind ausgeschlossen, es sei denn, der QAL fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Zertifikate und Zeichennutzung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine irreführenden oder unberechtigten Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen. Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die QAL in Misskredit bringen könnte. Die von der QAL ausgestellten Zertifikate oder andere Dokumente zur Ergebnisdarstellung dürfen ausschließlich mit Bezug auf den Geltungsbereich der Zertifizierung verwendet werden. Wird mit dem Zertifikat Bezug auf andere als die zertifizierten Geltungsbereiche genommen oder werden die Anforderungen der Norm nicht mehr erfüllt, führt dies zum Entzug der Zertifikate.
2. Wird ein Multi-Site Verfahren für die Zertifizierung angewendet, so muss das Zertifikat für die gesamte Organisation annulliert, ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn auch nur einer der eingeschlossenen Standorte die Voraussetzungen nicht erfüllt.
3. Das Zeichen (Logo) und der Name der QAL darf nur in Verbindung mit dem Zertifikat bzw. dessen Kopien verwendet werden. Eine getrennte Verwendung des Zeichens der QAL ohne das Zertifikat für Werbe- oder sonstige Zwecke ist ohne schriftliche Genehmigung und ohne gültige Zeichennutzungsvereinbarung nicht zulässig.
4. Logos, Zeichen, Schriftzüge etc. der QAL dürfen nicht durch den Auftraggeber verändert oder angepasst werden und müssen maßstabsgetreu verwendet werden.
5. Die QAL ist berechtigt, vom Auftraggeber Nachweise über die Art und Weise der Verwendung von Logos und Zeichen zu verlangen.
6. Die Zertifizierungsdokumente/die Nachweise dürfen ausschließlich in ihrer Gesamtheit, bzw. so wie in jeweiliger Norm festgelegt, vervielfältigt und an Dritte weitergeben werden.
7. Regelungen zur Lenkung der Nutzung von Zeichen stehen im Internet auf der Homepage des Auftragnehmers unter <https://www.qal-umwelt.de/infos/downloads/> zur Verfügung.
8. Bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der QAL sowie die jeweils gültigen Vorgaben der Norm zu beachten. In keiner Weise darf eine Zeichennutzung darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert ist. Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung werden mit Maßnahmen, z.B. Entzug des Zertifikates, oder anderen rechtlichen Maßnahmen belegt.
9. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung sowie bei Entfall der vertraglichen Grundlage ist jegliche weitere Verwendung von Logos, Zeichen und Zertifikaten untersagt. Weiterhin sind alle Zertifizierungsdokumente, wie z.B. Zertifikate und etwaige angefertigte Kopien, unverzüglich an die QAL zurückzugeben. Die QAL behält sich bei Missachtung die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
10. Die Zertifikate verbleiben im Eigentum der QAL und unterliegen ihrer Überwachung. Im Falle einer Vertragsbeendigung ist das Zertifikat im Original vom Auftraggeber bis zum Inkrafttreten der Kündigung an die QAL zurückzusenden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt als vereinbart, dass der Vertrag auf eine neue Gesellschaft oder Organisation übergeht, falls dies aus rechtlichen oder normativen Forderungen notwendig werden sollte. In diesem Falle tritt die Folgegesellschaft oder Organisation vollständig in die Rechte und Pflichten des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der QAL ein.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die QAL die beauftragte Kontrolltätigkeit an weitere Unternehmen im Unterauftrag vergeben kann. Sollte dies der Fall sein, so wird von der QAL sichergestellt, dass die beauftragten Personen oder Unternehmen alle in diesem Vertrag genannten Bedingungen in vollem Maße erfüllen. Im Falle einer Unterbeauftragung bzw. eines Transferbedarfs der Kontrolltätigkeit informiert die QAL den Auftraggeber im Vorfeld, und gibt Auskunft über das entsprechende Verfahren. In diesem Sinne gelten direkt in das Qualitätsmanagementhandbuch der QAL eingebundene und von der QAL zum ausschließlichen Zweck der Audittätigkeit beauftragte externe Auditoren nicht als Unterbeauftragung.
3. Beschwerden können bei der QAL schriftlich oder zu den üblichen Bürozeiten telefonisch eingereicht werden. Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Das Beschwerdeformular ist auf der Homepage der QAL veröffentlicht.
4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, und zwar auch nach seiner Beendigung, wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, des Dienstleistungsvertrages oder der Geschäftsbedingen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Festlegung der Dauer des Audits gemäß § 1, sofern dies auf Grund von abweichenden Voraussetzungen notwendig ist sowie für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis bestmöglich entspricht.
7. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar.

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
QAL Umweltgutachter GmbH
(Unterschrift)

.....
gesetzlicher Vertreter Auftraggeber
(Unterschrift)

.....
Name in Klarschrift

.....
Name in Klarschrift